

## Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Städtebauförderrichtlinien des Landes Mecklenburg-Vorpommern\*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung

Vom 19. November 2024 – II-513-00000-2014/079-023 –

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium folgende Verwaltungsvorschrift:

### Artikel 1

Buchstabe A, Nummer 6.3.1 der Städtebauförderrichtlinien des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 20. Oktober 2011 (AmtsBl. M-V S. 929) wird wie folgt gefasst:

#### „6.3.1 Allgemeines

Erschließungsanlagen und Baumaßnahmen nach dieser Verwaltungsvorschrift unterliegen vor Baubeginn und nach Fertigstellung einer baufachlichen Prüfung in entsprechender Anwendung der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO. Abbruch- und Beräumungsmaßnahmen, Sicherungsmaßnahmen nach E 9 und Maßnahmen nach F 3 unterliegen keiner baufachlichen Prüfung. Bei öffentlichen Bauvorhaben ist das Prüfungsersuchen den jeweils zuständigen Prüfungsbehörden zusammen mit der grundsätzlichen Zustimmung/Anerkennung des Ministeriums zur Einzelmaßnahme unmittelbar zuzuleiten. Die baufachliche Prüfung bildet die Grundlage für die zurechtensrechtliche Anerkennung durch das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (nachfolgend Landesförderinstitut genannt).

Das Verfahren richtet sich nach den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (nachfolgend ZBau genannt).“

### Artikel 2

Buchstabe A, Nummer 6.3.2 der Städtebauförderrichtlinien des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 20. Oktober 2011 (AmtsBl. M-V S. 929) wird wie folgt gefasst:

#### „6.3.2 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit für die Durchführung der baufachlichen Prüfung geht aus der nachstehenden Übersicht hervor:

Art der Maßnahme	Zuständigkeit
1. Erschließungsanlagen gemäß E 6	kommunale Bauverwaltung
2. Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen gemäß F 4	Landesförderinstitut
3. Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen nach G und H sowie sonstige Baumaßnahmen nach F 5	Landesförderinstitut
4. Straßenentwässerungsanlagen, die im Verbund mit der Straßenbaumaßnahme erstellt werden und nicht nur Straßenoberflächenwasser abführen	Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt“

### Artikel 3

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 24. Oktober 2023 in Kraft.

AmtsBl. M-V 2024 S. 1002

\* Ändert VV vom 20. Oktober 2011; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 213 - 8